

GEMEINDE WEIL IM SCHÖNBUCH MIT DEN ORTSTEILEN NEUWEILER UND BREITENSTEIN

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats  
öffentlich, verhandelt am 23. September 1980

anwesend der Vorsitzende Bürgermeister Mast und 25 Gemeinderäte  
(ab § 9, 26 Gemeinderäte)

entschuldigt abwesend: bis § 9 Frau Gemeinderätin Hamacher

außerdem anwesend: Herren Holpp, Scherbaum, Schittenhelm  
und Faulde

Schriftführer: Gemeindesekretär Wilhelm

Auszug für:

1 x Hauptamt

§ 6



Verstehenden Auszug gefertigt!

08. Okt. 1980

Weil im Schönbuch, .....

Bürgermeisteramt

per Auftrag

*Wilhelm*  
- Wilhelm -  
Schriftführer

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekannt-  
machungen der Gemeinde Weil im Schönbuch .....

Wegen der Änderung einschlägiger Bestimmungen sollte mit Beginn  
der Amtsperiode des neuen Gemeinderats auch die Bekanntmachungs-  
satzung vom 31.07.1956 neu gefaßt werden. Es heißt nicht mehr  
öffentliche Bekanntmachungen werden "im Bekanntmungsblatt"  
durchgeführt, sondern öffentliche Bekanntmachungen werden "im  
eigenen Amtsblatt der Gemeinde" durchgeführt.

Auf Grund des Verwaltungsvorschlags und der Vorberatung im Finanz-  
und Verwaltungsausschuß faßt der Gemeinderat nach kurzer Aussprache  
folgenden einstimmigen

B e s c h l u ß :

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom  
22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 12. Februar 1980 (Ges.Bl. S.119), hat der Gemeinderat  
am 23.09.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch (Bekanntmachungsblatt) durchgeführt.
- (2) Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes (Bekanntmachungsblattes) als vollzogen.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.7.1956 sowie Ziff. 2 der Satzung über die Erstreckung von Ortsrecht der Gemeinde Weil im Schönbuch auf die eingegliederten Ortsteile Neuweiler und Breitenstein vom 12.4.1972 außer Kraft.